

**3. Änderungssatzung zur „Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung vom 07.11.2008 (zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.06.2015)“ vom 03.03.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung:

**§ 1**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

(2) Je 1 Vertreter bzw. Vertreterin wird von der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Diakoniereferat, der Lebenshilfe Detmold e.V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., dem Blinden- und Sehbehindertenverein Kreis Lippe im Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e. V., dem Paritätischen sowie der Konferenz Detmolder Selbsthilfegruppen vorgeschlagen.

**§ 2**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung zur „Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung vom 07.11.2008“ vom 03.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 03.03.2020

Der Bürgermeister

Rainer Heller